



Oldenburger Schützenbund e.V.

Mitglied des Nordwestdeutschen Schützenbundes e.V. im Deutschen Schützenbund e.V.

Jugendordnung (JO) der Oldenburger Schützenjugend

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Mitgliedschaft
- § 2 Zweck
- § 3 Grundsätze
- § 4 Organe
- § 5 Jugend-Delegiertenversammlung (Bezirksjugendtag)
- § 6 Aufgaben
- § 7 Jugendausschuss
- § 8 Jugendvorstand
- § 9 Änderungen der Jugendordnung
- § 10 Protokoll

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugend und die Jugendleiter aller Mitgliedsvereine des Oldenburger Schützenbundes e.V. (OSB) bilden die Oldenburger Schützenjugend (OSJ).

In der OSJ sind alle Geschlechter gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 2 Zweck

Die Oldenburger Schützenjugend strebt an,

- 2.1 durch die Jugendarbeit jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
- 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beizutragen, Befähigung zum sozialen Verhalten zu fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anzuregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfe die Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.
- 2.3 in Zusammenarbeit mit Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterzuentwickeln, die Jugendarbeit der Kreise und Vereine zu unterstützen und koordinieren, die gemeinsamen Interessen der Schützenjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen zu vertreten und jugend- und gesellschaftspolitisch zu wirken.
- 2.4 mit Eltern, Schulen, jugendpflegerischen Einrichtungen sowie Bildungseinrichtungen in Jugendfragen und im fachlichen Bereich erklärend und beratend zusammenarbeiten.

§ 3 Grundsätze

- 3.1 Die Oldenburger Schützenjugend übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Satzung des OSB und Ihrer Jugendordnung aus.
- 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Organe

Die Organe der Oldenburger Schützenjugend sind:

- a.) die Jugend-Delegiertenversammlung (Bezirksjugendtag)
- b.) der Jugendausschuss
- c.) der Jugendvorstand

§ 5 Jugend-Delegiertenversammlung (Bezirksjugendtag)

- 5.1 Die ordentliche Jugend-Delegiertenversammlung wird einmal jährlich vor dem Jugendtag des Nordwestdeutschen Schützenbundes (NWDSB) abgehalten. Den Vorsitz führt der Bezirksjugendleiter, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- 5.2 Der Jugendtag ist vom Bezirksjugendleiter schriftlich, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, unter Angabe der Tagesordnung sowie der Einhaltung der Ladefrist von 6 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Bezirksjugendleiter die Ladungsfrist abkürzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- 5.3 Eine außerordentliche Jugend-Delegiertenversammlung findet nach Bedarf statt, d.h.:
 - a) auf Antrag von Kreisen, die zusammen mehr als die Hälfte der Delegierten stellen. Die Delegiertenzahl der letzten ordentlichen Jugend-Delegiertenversammlung wird hierfür herangezogen.
 - b) auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes.
- 5.4 Die Jugend-Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Oldenburger Schützenjugend.
- 5.5 Die Jugend-Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Jugendausschuss und den Delegierten der Jugend der Mitgliedskreise des OSB zusammen.
- 5.6 Die Jugend der Mitgliedskreise entsendet in die Jugend-Delegiertenversammlung entsprechend ihrer jugendlichen Mitglieder bis zu 20 Jahren.

bis zu 100 Mitglieder einen Delegierten;

für je weitere angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
Angefangene 100 gelten als voll.
- 5.7 Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme.
- 5.8 Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- 5.9 Die Delegierten für die Jugend-Delegiertenversammlung werden von der Jugend der Mitgliedskreise benannt.
- 5.10 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen werden nach der Satzung des OSB durchgeführt.
- 5.11 Anträge zur Jugend-Delegiertenversammlung können von den Organen und den Mitgliedskreisen gestellt werden. Sie müssen mindesten drei Wochen (21Tage) vor der Jugend-Delegiertenversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des OSB vorliegen. Sie werden von dieser dem Bezirksjugendleiter unverzüglich mitgeteilt.
- 5.12 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Jugend-Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.

§ 6 Aufgaben

- 6.1 Die Aufgaben der Jugend-Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- a.) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b.) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten
 - c.) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - d.) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e.) Wahl der 3 stellvertretenden Bezirksjugendleiter
 - f.) Wahl des Bezirksjugendsprechers, der Bezirksjugendsprecherin und jeweils ein Stellvertreter
 - g.) Ernennung der Staffelleiter für Rundenwettkämpfe
 - h.) Änderung der Jugendordnung (siehe hierzu § 9 der JO)
 - i.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 7 Jugendausschuss

- 7.1 Der Jugendausschuss besteht aus:
- a.) dem Jugendvorstand
 - b.) den Kreisjugendleitern, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter
 - c.) dem Referent Bezirkskader Nachwuchs
 - d.) dem Bezirkssportleiter im Falle der Verhinderung einer seiner Stellvertreter (mit beratender Stimme).
- 7.2 Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt.
- 7.3 Er kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen.
- 7.4 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:
- a.) Sportliche Jugendarbeit
 - b.) allgemeine Jugendarbeit
 - c.) Jugendbegegnungen und Freizeit
 - d.) Öffentlichkeitsarbeit

§ 8 Jugendvorstand

- 8.1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
- a.) dem Bezirksjugendleiter
 - b.) den 3 Stellvertretenden Bezirksjugendleitern
 - c.) dem Bezirksjugendsprecher und seinem Stellvertreter
 - d.) der Bezirksjugendsprecherin und ihrer Stellvertreterin
 - e.) den Staffelleitern (mit beratender Stimme)
- Neben dem Bezirksjugendleiter und seinen Stellvertretern haben der Bezirksjugendsprecher, die Bezirksjugendsprecherin und deren Stellvertreter Sitz und Stimme im Gesamtpräsidium.

- 8.2 Die stellvertretenden Bezirksjugendleiter werden für vier Jahre gewählt. Drei Jahre lang wird je ein stellvertretender Bezirksjugendleiter gewählt, dann ein Jahr ohne Wahl.
- Beginnend im Jahr 2006 werden zunächst
- ein Stellvertreter für vier Jahre,
 - ein Stellvertreter für drei Jahre,
 - ein Stellvertreter für zwei Jahre
- gewählt.
- 8.3 Die Jugendsprecher und deren Stellvertreter werden jeweils zeitversetzt für zwei Jahre gewählt. (Jugendsprecher – gerade Jahreszahl / Stellvertreter – ungerade Jahreszahl).
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Bezirksjugendsprechers rückt der Stellvertreter nach. Wählbar als Bezirksjugendsprecher bzw. Stellvertreter ist, wer bei der Wahl max. 25 Jahre alt ist.
Die Gewählten gelten gleichzeitig als Delegierte der Oldenburger Schützenjugend beim nächsten Jugendtag des NWDSB.
- 8.4 Der Bezirksjugendleiter als Vorsitzender des Jugendvorstandes vertritt die Interessen der Oldenburger Schützenjugend im Präsidium des OSB sowie im Jugendausschuss des NWDSB.
- 8.5 Sitzungen des Jugendvorstandes werden bei Bedarf abgehalten, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 Änderungen zur Jugendordnung

Änderungen zur Jugendordnung können nur von einer Ordentlichen oder Außerordentlichen Jugend-Delegiertenversammlung beschlossen werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Protokoll

Über jede Jugend-Delegiertenversammlung sowie über jede Sitzung des Jugendausschusses und des Jugendvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von dem Vorsitzenden der Versammlung / Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der jeweilige Protokollführer wird vorher bestimmt.

Diese Jugendordnung wurde am 18.Mai 2019 in Lüerte-Holzhausen von der Jugend-Delegiertenversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Alle vorher gültigen Jugendordnungen verlieren durch diese Jugendordnung ihre Gültigkeit.